

Zahl: 8100-9/2015

Betr.: Wasserversorgungsanlage Micheldorf;
Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 17. Dezember 2015, Zahl: 8100-9/2015, mit der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden

„Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:“

§ 1

Ausschreibung

1. Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Micheldorf werden Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben.
2. Die Gebühren werden für die mit Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 13. April 1992, Zahl: 8100/1992-8, und vom 7. September 1995, Zl. 8100/1995, festgelegten Versorgungsbereiche der Gemeindewasserversorgungsanlage ausgeschrieben.“

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme (Wasserbezug) der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Micheldorf sind Wasserbezugsgebühren zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindlichen Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.“

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt € 1,20 je Kubikmeter Wasser.

- (4) Die Normalzählergebühr beträgt jährlich € 7,27
Die Verbundzählergebühr beträgt jährlich € 174,42

(5) „Die jeweils verordneten Gebühren inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer.“

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren sind jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Abgabe in Abzug zu bringen.

§ 6 Vorauszahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühren sind vierteljährlich (jeweils am 1. Feber, 1. Mai, am 1. August und am 1. November) Vorauszahlungen zu leisten.
- (2) Der Vorauszahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Der Vorauszahlungsbetrag für die Wasserzählergebühren beträgt jeweils ein Viertel der Wasserzählerjahresgebühr.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.“
- (5) bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, erfolgt“.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am *1. Jänner 2016* in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 29. November 2011, Zahl: 8100-9/2011, mit der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.“

Der Bürgermeister:

Josef Wuttei

Aufgeschlagen am: 13. Jänner 2016

Abgenommen am: 27. Jänner 2016